

**Satzungsänderungsantrag an den Bundesparteitag – Definition von
Dringlichkeits- und Initiativanträgen**

Beschluss des Landesvorstandes im Umlaufverfahren vom 19. März bis 27. März 2014

Beschluss: Der Landesvorstand der LINKEN Sachsen übernimmt den Antrag an den Bundesparteitag.

Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit: Veröffentlichung im Internet (www.dielinke-sachsen.de)

Weitere Maßnahmen: Weiterleitung des Beschlusses an die Antragskommission des Bundesparteitages

Finanzen: keine

Die Vorlage wurde abgestimmt mit:

Den Beschluss sollen erhalten: Landesvorstandsmitglieder, Landesratsmitglieder, Kreisvorsitzende, Ortsvorsitzende, sächsische Mitglieder im Bundesausschuss, Fraktionsvorstand der Fraktion DIE LINKE im Sächsischen Landtag, Pressesprecher der Fraktion DIE LINKE im Sächsischen Landtag; Fraktionsgeschäftsführer der Fraktion DIE LINKE im Sächsischen Landtag, Landesparteitagsdelegierte, sächsische Bundesparteitagsdelegierte, Landesweite Zusammenschlüsse, Jugendkoordinator

Abstimmungsergebnis:

Dafür: **14** Dagegen: **1** Enthaltungen: **0** **beschlossen**

f.d.R.

Dresden, den 26. März 2014



Antje Feiks
Landesgeschäftsführerin

Satzungsänderungsantrag an den Bundesparteitag – Definition von Dringlichkeits- und Initiativanträgen

Antrag:

Ergänze am Ende von **§17 Abs. 5** folgenden Teil: *„Dringlichkeitsanträge sind Anträge, deren Gegenstand sich nach regulärem Antragsschluss für den Parteitag ergeben hat. Die Dringlichkeit ist zu begründen. Initiativanträge sind Anträge, deren Gegenstand sich nach Tagungsbeginn des Parteitags ergeben hat oder die sich auf den Verlauf des Parteitags selbst beziehen.“*

Begründung:

Besondere Begriffe sollten wir definieren. Weiterhin sollte die bloße „Masse“ an Delegierten die normalen Verfahrensregeln der Partei nicht außer Kraft setzen können, sondern es sollten bestimmte objektive Umstände vorliegen. Bisher können 50 Delegierte einen Antrag unabhängig von allen Fristen auf dem Parteitag einreichen, obgleich sein Gegenstand bereits Monate oder Jahre vor dem Parteitag existiert hat. Aber auch die ggf. 50 Personen sollten sich an die regulären Antragsfristen halten, es sei denn, der Gegenstand des Antrags ist jünger als der Stichtag der Antragsfrist.

Ist-Zustand: Wir sprechen von Dringlichkeits- und Initiativanträgen, ohne diese zu unterscheiden. Die bloße Zahl von 50 Delegierten reicht, um die klassischen Verfahrensregeln (Antragsfristen) zu umgehen.

Soll-Zustand: Es ist definiert, was Dringlichkeitsanträge und was Initiativanträge sind. Es braucht objektive Kriterien, um Antragsfristen zu umgehen.